

Musterordnung für Posaunenchöre

§ 1 Name, Mitgliedschaft und Geschäftsjahr

- (1) * Der Posaunenchor führt den Namen "Posaunenchor der Evang.-Luth. Kirchengemeinde X-dorf". Er gehört zum Bezirk
- (2) Der Posaunenchor ist nach Aufnahme Mitglied des Verbandes evang. Posaunenchöre in Bayern e.V. und erkennt dessen Satzung an. Er wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Auftrag des Posaunenchores

- (1) Der Posaunenchor versteht sich als kirchenmusikalische Gruppe der Gemeinde. Er steht mit seinem Dienst auf der Grundlage des Evang.-Luth. Bekenntnisses und sieht seinen Auftrag in der Verkündigung der biblischen Botschaft von Jesus Christus.
- (2) Der Posaunenchor sieht seine Hauptaufgabe in gottesdienstlichen und volksmissionarischen Einsätzen. Er pflegt das evangelische Liedgut sowie alte und neue Bläsermusik, neues geistliches Liedgut und das Volkslied.

§ 3 Organe des Posaunenchores

- (1) Organe des Posaunenchores sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Chorleiter und dem Chorobmann und deren Stellvertretern. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vertreter von Chorleiter und Chorobmann nur bei Verhinderung oder Beauftragung durch Chorleiter bzw. Chorobmann tätig werden dürfen.

§ 4 Chorgemeinschaft

- (1) Mitglieder des Posaunenchores können Personen werden, die die nötige musikalische Begabung besitzen und den Inhalt des § 2 dieser Ordnung anerkennen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Jungbläserausbildung oder eine zeitlich begrenzte Probezeit. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt in die Jungbläserausbildung. Die Mitgliedsbeiträge an den Verband sind ab dem Kalenderjahr zu entrichten, in dem im Chor mitgeblasen wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Kommt im Vorstand eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Mitgliederversammlung. Das gleiche gilt bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages, falls der Antragsteller eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangt.
- (3) Die Bläser verpflichten sich zu Regelmäßigkeit beim Üben wie beim Besuch der Übungsstunden und Chorveranstaltungen, ebenso zur rechtzeitigen Entschuldigung bei Verhinderung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung oder Ausschließung. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise die Interessen des Chores verletzt; dies gilt auch, wenn das Mitglied durch Teilnahme an nicht vom Posaunenchor getragenen Veranstaltungen mitwirkt, die das Ansehen des Posaunenchores beeinträchtigen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

* Bei Chören, die zu einem anderen Rechtsträger gehören, ist statt "Kirchengemeinde" der entsprechende Rechtsträger zu benennen.

- § 4 (5) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Wiederaufnahme ist nach entsprechender Erklärung oder Aussprache mit der Leitung möglich.
- (7) Zu den Pflichten des Chores gehört die Teilnahme an den Proben und Veranstaltungen des Bezirkes, dem der Chor angehört.

§ 5 **Aufgaben von Chorleiter und Chorobmann**

Die Leitung des Posaunenchores besteht aus Chorleiter und Chorobmann. Beide haben die Aufgabe, den Chor zur Erfüllung seines Verkündigungsauftrages zuzurüsten.

- (1) Der **Chorleiter** ist insbesondere verantwortlich für die Probenarbeit und setzt für das Blasen in Gottesdiensten, Konzerten und anderen gemeindlichen und öffentlichen Veranstaltungen musikalische Ziele.
Für die in Aussicht stehenden Veranstaltungen bespricht er mit dem Obmann die Auswahl der Programme. Er ist rechtzeitig um Jungbläser bemüht und sorgt für deren Anleitung.
Er nützt die vom Verband angebotenen Möglichkeiten der Fortbildung für sich und den Chor.
Er sorgt für die Ausbildung eines Vertreters, damit im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens ein Ersatz bzw. Nachfolger da ist und die Arbeit des Chores ohne Unterbrechung weitergeht.
- (2) Der **Chorobmann** ist insbesondere verantwortlich für die Pflege des geistlichen Lebens im Chor (z.B. Andachten, Freizeiten usw.). Er erledigt die geschäftlichen Dinge (z.B. Aufstellung und Fortschreibung der Mitgliederliste, Verteilung der Zeitschriften, Bekanntgabe der Rundschreiben, Notenbeilagen usw.).
Er sorgt ferner dafür, dass im jährlichen Haushalt der Kirchengemeinde entsprechende Mittel für den Chor bereitgestellt und dass die Beiträge (Pflichtbeiträge) an den Verband ordnungsgemäß und rechtzeitig abgeführt werden.
Soweit eine gesonderte Chorkasse geführt wird, ist diese jährlich zu überprüfen.
Der Chorobmann kann Verpflichtungen für den Posaunenchor nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Chorvermögen beschränkt ist. Dem gemäß ist in alle im Namen des Posaunenchores abzuschließenden Verträge oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Chormitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Chorvermögen haften.

§ 6 **Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Chores findet jeweils am Anfang eines Geschäftsjahres, möglichst im Januar statt. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
- a) Wahl und Abberufung von Chorleiter, Chorobmann und deren Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 5 Jahren. Chorleiter, Chorobmann und deren Stellvertreter bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
 - b) Aufnahme eines Mitgliedes in den Fällen des § 4, Abs. 2
 - c) Ausschluss eines Mitgliedes
 - d) Auflösung des Vereins
 - e) Änderungen der Chorordnung
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies verlangen. Kommt der Vorstand dem Verlangen nicht nach,

(§ 6) können die Mitglieder, die eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt haben, diese Versammlung selbst einberufen.

(3) Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Soweit ein Chormitglied noch minderjährig ist, kann es in der Mitgliederversammlung sein Stimmrecht nicht selbst ausüben. Das Stimmrecht wird durch seinen gesetzlichen Vertreter ausgeübt; es sei denn, dieser ermächtigt den Minderjährigen schriftlich, das Stimmrecht selbständig nach eigenem Ermessen auszuüben.

§ 7 Eigentum des Posaunenchores

Choreigene Instrumente, Notenmaterial und Notenständer sind Eigentum der Evang.-Luth. Kirchengemeinde X-dorf. Die Chorkasse ist Eigentum *der Kirchengemeinde X-dorf / *des Posaunenchores X-dorf.

Es ist ein Verzeichnis darüber laufend zu führen.

Für selbstverschuldete Schäden am Instrument usw. haftet im Allgemeinen der Bläser. Beim Ausscheiden sind choreigene Instrumente, Notenständer, Notenmaterial usw. in tadellosem Zustand beim Vorstand abzuliefern.

** Nicht zutreffendes bitte streichen!*

§ 8 Auflösung des Posaunenchores

(1) Die Auflösung des Chores als nichteingetragener Verein bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(2) Bei Auflösung des Chores sind die Chorkasse, die choreigenen Instrumente, Notenständer, Notenmaterial usw. der Kirchengemeinde X-dorf zu übergeben, damit eine Wiederbelebung oder Neugründung des Posaunenchores möglich ist.

§ 9 Bekanntgabe und Anerkennung der Chorordnung

Diese Ordnung ist von den Chormitgliedern schriftlich anzuerkennen und soll dem Chor von Zeit zu Zeit wieder bekanntgegeben werden.

§ 10 Allgemeine Bestimmung

Alle Funktionen können von Frauen und Männern wahrgenommen und entsprechend benannt werden.

Ort, Datum:

Chorleiter (zugleich Mitglied):

Chorobmann (zugleich Mitglied):

Bläserinnen und Bläser:

.....

.....

.....

.....

Pfarramtsführer (zur Kenntnis genommen):

Anlage zur Musterordnung für Posaunenchor

Muster für Versammlungsniederschrift:

- 1.) Einzuladen sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte
 - a) Beschluss einer neuen Chorordnung unter Aufhebung der bisherigen Chorordnung
 - b) Wahl des Vorstandes (Chorobmann und Chorleiter) sowie deren Stellvertreter
 - c) Sonstiges
- 2.) Niederschrift

Von der Mitgliederversammlung wurden vorgeschlagen

als Versammlungsleiter,

als Schriftführer

Gegenvorschläge erfolgten nicht; die Vorgeschlagenen nehmen die Wahl an.

Festgestellt wird, dass zur heutigen Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte (einsetzen wie oben) am eingeladen wurde. Erschienen sind Mitglieder (es müssen mind. 7 sein); Anwesenheitsliste ist beigefügt.

Die neue Chorordnung wurde erörtert und zur Abstimmung gestellt.

Ergebnis: Stimmen für Annahme, Stimmen gegen Annahme. Die Chorordnung ist damit angenommen. (Unterschrift von mind. 7 Mitgliedern bei Chorordnung nicht vergessen!)

Zum Vorstand wurde gewählt: Mit Ja-Stimmen; Nein-Stimmen

Zum stellvertretenden Vorstand wurde gewählt: Mit Ja-Stimmen; Nein-Stimmen

Zum Chorleiter wurde gewählt (gleiches Verfahren wie oben, ebenso für stellvertretenden Chorleiter).

Die Gewählten nehmen die Wahl an. (Sollten mehrere Wahlvorschläge vorliegen, ist für jeden Kandidaten die Stimmzahl festzuhalten und abschließend festzustellen, wer somit gewählt ist.)

(Zu "Sonstiges" können keine Beschlüsse gefasst werden, sondern nur Empfehlungen ausgesprochen werden.)

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Unterlagen zum Zinsfreistellungsauftrag

Folgende Unterlagen werden vom Kreditinstitut benötigt, damit ein Zinsfreistellungsauftrag beachtet werden kann (Kopien reichen):

- Von den Mitgliedern beschlossene Chorordnung
- Anwesenheitsliste der Mitglieder (mind. 7 Mitglieder)
- Protokoll der Versammlung mit Unterschriften der Mitglieder
- Zinsfreistellungsauftrag ist vom Vorstand zu unterschreiben